Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2756

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
IV c 1 — 88/68

Bonn, den 21. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Finanzplanung des Bundes — gesetzliche Rentenversicherung und Altershilfe für Landwirte**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
— Drucksachen V/2114, V/2430 —

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft ergänze ich in der Anlage die Antwort vom 29. September 1967 — Drucksache V/2123 — auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 15. September 1967 — Drucksache V/2114 — durch Rechnungsergebnisse für die ausschließlich hypothetischen Fälle eines Lohnanstiegs ab 1966/1967 um 3 v. H./Jahr und um 7 v. H./Jahr. Die Ergänzungsrechnungen brauchten nur für die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und für die knappschaftliche Rentenversicherung angestellt zu werden, da nur in diesen Versicherungszweigen die Beitragseinnahmen, Bundeszuschüsse und Gesamtausgaben von der Entwicklung der Arbeitsentgelte abhängig sind.

Die Ergänzungsrechnungen sind reine Variationen der alten Rechnung vom September 1967. Die Ergänzungsrechnungen gehen deshalb, abgesehen von den neuen Annahmen über den jährlichen Anstieg der Arbeitsentgelte, von denselben Voraussetzungen über die künftige Entwicklung aus wie die Rechnung vom September 1967, damit nicht die Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse mit denen der Hauptrechnung gefährdet würde. In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist anmerkungsweise auf die inzwischen notwendig gewordene Erhöhung der Bundeszuschüsse in den Jahren 1967 und 1968 hingewiesen worden.

Die inzwischen vollzogene Rechtsentwicklung ist beachtet worden:

Der alten Rechnung lag das Leistungs- und Finanzierungsrecht zugrunde, wie es sich aus dem Entwurf des Finanzänderungsgesetzes 1967 nach dem Stand von September 1967 ergab, den neuen Rechnungen dagegen liegt das Leistungs- und Finanzierungsrecht zugrunde, wie es sich aus dem Wortlaut des inzwischen verkündeten Gesetzes ergibt. Die hier in Betracht kommenden Unterschiede zwischen dem Entwurf des Gesetzes nach dem Stand von September 1967 und dem Wortlaut des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 sind folgende:

1. Senkung des Rentnerbeitrags zur Rentnerkrankenversicherung von 4 v. H. auf 2 v. H. der Rente,
2. Abschmelzung des Steigerungssatzes der knappschaftlichen Berufsunfähigkeitsrente bei Aufgabe der knappschaftlich versicherungspflichtigen Beschäftigung statt von 2 v. H. auf 1,6 v. H. nur von 2 v. H. auf 1,8 v. H.,
3. Verschiebung des Rentenbeginns,
4. Ruhen der Rente neben Arbeitslosengeld,
5. Verbesserung des Leistungszuschlags in der knappschaftlichen Rentenversicherung,
6. Erhöhung der Zahlungen für den Ausgleich des Wanderungsgewinns von den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die knappschaftliche Rentenversicherung,
7. Erhöhung der Aufwendungen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Diese Änderungen haben teils zu einer Erhöhung, teils zu einer Senkung der Ausgaben geführt; in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten glichen sich die Erhöhungen und die Senkungen der Ausgaben im allgemeinen einander nahezu aus, in der knappschaftlichen Rentenversicherung aber ergab sich im Endergebnis eine leichte Erhöhung der Ausgaben.

Für das Jahr 1967 ist in den neuen Rechnungen auch die Beteiligung der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an den Kosten der Rentnerkrankenversicherung in der knappschaftlichen Versicherung berücksichtigt worden, die im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung durch das Finanzänderungsgesetz 1967 ab 1968, im Bundeshaushaltsgesetz 1967 aber schon für 1967 eingeführt worden ist.

Die neue Rechnung ist nicht nur für die neuen hypothetischen Annahmen eines Lohnanstiegs um 3 v. H./Jahr und eines Lohnanstiegs um 7 v. H./Jahr durchgeführt worden, sondern auch für die hypothetische Annahme eines Lohnanstiegs um 5 v. H. ab 1966/1967. Die Ergebnisse der Rechnung für 5 v. H. sind der besseren Vergleichbarkeit wegen bei den Ergebnissen der eigentlichen Ergänzungsrechnungen für 3 v. H. und 7 v. H. mit angegeben worden.

Die Angaben über die Höchstbeiträge in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, über die Pflichtbeiträge zur Handwerkerversicherung und über die Mindestbeiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Antwort vom 29. September 1967 sind durch die Rechtsentwicklung aus folgenden Gründen überholt:

1. Nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 wird die Beitragsbemessungsgrenze vom Doppelten der allgemeinen Bemessungsgrundlage aus auf den nächsthöheren durch 1200 teilbaren Betrag festgesetzt; nach dem Entwurf des 3. RVÄndG sollte die Beitragsbemessungsgrenze vom Doppelten der allgemeinen Bemessungsgrundlage aus auf den nächsten durch 1200 teilbaren Betrag festgesetzt werden.

2. Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 sind neue Beitragsklassen eingeführt worden. Die Mittelwerte der Entgeltsstufen sind um jeweils 100 DM bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze gestaffelt, beginnend mit 100 DM; nach dem Entwurf des 3. RVÄndG sollte die Staffelung mit 200 DM beginnen, später mit 300 DM, wenn nämlich ein Achtel der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze den Mittelentgelt der jeweils niedrigsten Beitragsklasse überschreitet.

Deshalb sind die Angaben in der Antwort vom 29. September 1967 über die Höchstbeiträge, die Pflichtbeiträge zur Handwerkerversicherung und die Mindestbeiträge zur freiwilligen Weiterversicherung anläßlich der Ergänzung der Wertereihe für die hypothetischen Lohnanstiege um 3 v. H./Jahr und um 7 v. H./Jahr aktualisiert worden.

Hans Katzer

	Entgeltsanstieg um ... v. H./Jahr	1967	1968	1969	1970	1971
1. Beitragseinnahmen (in Millionen DM)						
a) Rentenversicherung der Arbeiter	3	15 397	18 428	20 598	22 678	24 235
	5	15 702	18 546	20 745	22 982	24 868
	7	16 000	18 650	20 878	23 286	25 484
b) Rentenversicherung der Angestellten	3	9 350	11 354	12 743	14 077	15 103
	5	9 530	11 394	12 783	14 216	15 427
	7	9 720	11 447	12 838	14 358	15 791
c) knappschaftliche Rentenversicherung	3	1 040	960	940	920	900
	5	1 060	995	995	995	995
	7	1 080	1 030	1 050	1 070	1 090
2. Bundeszuschüsse (in Millionen DM)						
a) Rentenversicherung der Arbeiter	3	5 605	6 008	6 188	6 244	6 367
	5	5 605	6 008	6 232	6 378	6 643
	7	5 605	6 008	6 275	6 514	6 926
b) Rentenversicherung der Angestellten	3	1 261	698	780	814	938
	5	1 261	698	790	845	1 000
	7	1 261	698	801	875	1 063
c) knappschaftliche Rentenversicherung *)	3	2 767	2 775	2 922	3 077	3 177
	5	2 750	2 749	2 883	3 053	3 194
	7	2 733	2 725	2 848	3 036	3 219
3. Gesamtausgaben (in Millionen DM)						
a) Rentenversicherung der Arbeiter	3	23 479	25 242	27 615	29 754	31 447
	5	23 479	25 375	27 807	30 193	32 337
	7	23 479	25 505	28 000	30 633	33 247
b) Rentenversicherung der Angestellten	3	11 861	12 726	14 186	15 558	16 702
	5	11 861	12 777	14 260	15 754	17 136
	7	11 861	12 830	14 335	15 953	17 581
c) knappschaftliche Rentenversicherung	3	3 932	4 097	4 157	4 247	4 293
	5	3 935	4 106	4 173	4 298	4 405
	7	3 938	4 117	4 193	4 356	4 525

*) Die strukturellen Änderungen im Bergbau und die allgemeine konjunkturelle Abschwächung haben sich 1967 und 1968 stärker auf die Finanzlage der knappschaftlichen Rentenversicherung ausgewirkt, als bei Aufstellung des Bundeshaushaltsplans 1967 und der mittelfristigen Finanzplanung 1967 angenommen worden ist. Deshalb mußten im Rechnungsjahr 1967 über den Haushaltsansatz hinaus weitere 272 Millionen DM zur Abdeckung des Defizits in der knappschaftlichen Rentenversicherung bereitgestellt werden und der Ansatz des Bundeszuschusses zur knappschaftlichen Rentenversicherung im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1968 durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages um 400 Millionen DM erhöht werden. Ob wegen dieses Mehrbedarfs auch die in der Finanzplanung für die Jahre 1969 bis 1971 vorgesehenen Ansätze erhöht werden müssen, wird z. Z. im Rahmen der Anpassung und Fortschreibung der Finanzplanung geprüft.

	Entgeltsanstieg um ... v. H./Jahr	1967	1968	1969	1970	1971
4. Anteil der Bundeszuschüsse an den Gesamtausgaben (in v. H.)						
a) Rentenversicherung der Arbeiter	3	*23,9*	*23,8*	*22,4*	*21,0*	*20,2*
	5	*23,9*	*23,7*	*22,4*	*21,1*	*20,5*
	7	*23,9*	*23,6*	*22,4*	*21,3*	*20,8*
b) Rentenversicherung der Angestellten	3	*10,6*	*5,5*	*5,5*	*5,2*	*5,6*
	5	*10,6*	*5,5*	*5,5*	*5,4*	*5,8*
	7	*10,6*	*5,4*	*5,6*	*5,5*	*6,0*
a + b) Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	3	*19,4*	*17,7*	*16,7*	*15,6*	*15,2*
	5	*19,4*	*17,6*	*16,7*	*15,7*	*15,4*
	7	*19,4*	*17,5*	*16,7*	*15,9*	*15,7*
c) knappschaftliche Rentenversicherung	3	*70,4*	*67,7*	*70,3*	*72,5*	*74,0*
	5	*69,9*	*67,0*	*69,1*	*71,0*	*72,5*
	7	*69,4*	*66,2*	*67,9*	*69,7*	*71,1*
5. Höchstbeiträge (in DM/Monat) *)						
a) Rentenversicherung der Arbeiter	3	196	248	286	306	337
	5	196	240	272	306	323
	7	196	232	258	286	308
b) Rentenversicherung der Angestellten	3	196	248	286	306	337
	5	196	240	272	306	323
	7	196	232	258	286	308
c) knappschaftliche Rentenversicherung	3	400	447	470	494	517
	5	400	447	470	494	517
	7	400	447	470	517	541

*) Der Höchstbeitrag ist zu zahlen, wenn der Lohn oder das Gehalt die Beitragsbemessungsgrenze erreicht oder überschreitet, d. h. wenn der Lohn oder das Gehalt die folgenden Beträge (in DM/Monat) erreicht oder überschreitet:

		1967	1968	1969	1970	1971
a), b) Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	3	1 400	1 600	1 700	1 700	1 800
	5	1 400	1 600	1 700	1 800	1 900
	7	1 400	1 600	1 700	1 800	1 900
c) knappschaftliche Rentenversicherung	3	1 700	1 900	2 000	2 100	2 200
	5	1 700	1 900	2 000	2 100	2 200
	7	1 700	1 900	2 000	2 200	2 300

Der Höchstbetrag verteilt sich, wie der Pflichtbeitrag überhaupt, in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten je zur Hälfte auf den Versicherten und den Arbeitgeber, in der knappschaftlichen Rentenversicherung im Verhältnis der Zahlen 8,5 und 15,0 auf den Versicherten und den Arbeitgeber, d. h.

		1967	1968	1969	1970	1971
a), b) Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten						
Versichertenanteil	3	98	124	143	153	168,50
Arbeitgeberanteil		98	124	143	153	168,50
Versichertenanteil	5	98	120	136	153	161,50
Arbeitgeberanteil		98	120	136	153	161,50
Versichertenanteil	7	98	116	129	143	154
Arbeitgeberanteil		98	116	129	143	154
c) knappschaftliche Rentenversicherung						
Versichertenanteil	3	145	162	170	179	187
Arbeitgeberanteil		255	285	300	315	330
Versichertenanteil	5	145	162	170	179	187
Arbeitgeberanteil		255	285	300	315	330
Versichertenanteil	7	145	162	170	187	195
Arbeitgeberanteil		255	285	300	330	346

	Entgeltsanstieg um ... v. H./Jahr	1967	1968	1969	1970	1971
6. **Pflichtbeiträge zur Handwerkerversicherung** (in DM/Monat)	3	105	124	134	162	168
	5	105	120	144	153	170
	7	105	116	137	143	162
7. **Erforderliche Beitragssätze** in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (in v. H. des beitragspflichtigen Entgelts)	3		15,5	16,8	18,0	18,7
	5		15,0	16,0	16,9	17,4
	7		14,5	15,2	15,9	16,2
8. **Mindestbeiträge zur freiwilligen Weiterversicherung** *) (in DM/Monat)						
a) Rentenversicherung der Arbeiter	3	14,00	15,50	16,80	18,00	18,70
	5	14,00	15,00	16,00	16,90	17,40
	7	14,00	14,50	15,20	15,90	16,20
b) Rentenversicherung der Angestellten	3	14,00	15,50	16,80	18,00	18,70
	5	14,00	15,00	16,00	16,90	17,40
	7	14,00	14,50	15,20	15,90	16,20
c) knappschaftliche Rentenversicherung	3					
	5	23,50	23,50	23,50	23,50	23,50
	7					

*) Nach dem Finanzänderungsgesetz 1967 ist die niedrigste Beitragsklasse für die Weiterversicherung die Beitragsklasse 100 mit einem Monatsbeitrag von 15 DM (bei einem Beitragssatz von 15 v. H.). Die Vorschrift im Entwurf des 3. RVÄndG, daß die untersten Klassen nach und nach wegfallen, wenn nämlich ein Achtel der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze den Mittelentgelt der jeweils niedrigsten Beitragsklasse überschreitet, ist in dieser Form nicht mehr verwendbar, da im Finanzänderungsgesetz 1967 als niedrigste Beitragsklasse die Beitragsklasse 100 — an Stelle der Beitragsklasse 200 im Entwurf des 3. RVÄndG — eingeführt worden ist.